

§ 2

Eine Erhöhung der Mieten in Anlehnung an eine Erhöhung der Mietobergrenze im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau ist zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 16. April 1991

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Prof. Dr. Breitenbach
Läpple	Krajewski
Kasper	Hoffmann
Dr. Walter	Leinen
Granz	

175 **Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Röllbachschlucht“ in der Gemeinde Perl**

Vom 5. Juni 1991

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Obere Naturschutzbehörde —:

§ 1

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) mit einer Fläche von ca. 4,5 ha trägt die Bezeichnung „Röllbachschlucht“.

§ 2

**Schutzgegenstand**

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Perl, in der Gemarkung Nennig und Besch mit den Fluren 5 (Nennig) und 2 (Besch).

Flur 5 (Gemarkung Nennig) mit den Parzellen 4789/1381, 6998/1381, 6999/1381, 1382/1, 4870/1383, 4869/1383, 4557/1383, 1383/1, 1384, 1385, 5651/1386, 1390/1, 1392, 1394/1, 1396/1, 3552/1396, 3553/1396, 1398/1, 5652/1399, 1402/1, 1402/2, 1404/1, 1406/1, 1408/1, 1412/1, 1414/1, 1422/1, 1428/1, 1428/2, 1431, 1432 und 1438/2 teilweise

Flur 2 (Gemarkung Besch) mit der Parzelle 298/9 teilweise

2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1 : 1 250 und der Übersichtskarte 1 : 10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände, erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung einer Schlucht im Muschelkalkgebiet, in der verschiedenartige Karsterscheinungen deutlich zu Tage treten (z. B. Versickerungen, kleinere Karstquellen, Terrassen mit kleineren Wasserfällen usw.). Schützenswert ist neben den Karsterscheinungen im besonderen ein urwaldähnlicher Schluchtwald mit vielfältiger Farn- und Moosflora und für die Pflanzengesellschaften typischen seltenen Arten.

Die Schlucht trägt in ihrer Art zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

§ 4

**Verbote**

1. In dem GLB sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
2. Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
  1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune und andere Einfriedungen), auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt, einschließlich der Gewässer;
  3. die Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
  4. das Ablagern und Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt aller Art; darunter fällt auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
  5. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
  6. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen;
  7. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;

8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Feuchtbereichen, Hecken, Gebüschten bzw. Schluchtwaldbestandteilen;
9. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
10. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen.

## § 5

**Zulässige Handlungen**

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im Rahmen des Bestandsschutzes sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September ausgeführt werden.

## § 6

**Beseitigung von Beeinträchtigungen**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllabla-

gerungen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 7

**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 8

**Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 5. Juni 1991

Der Landrat in Merzig  
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer



Geschützter Landschaftsbestandteil

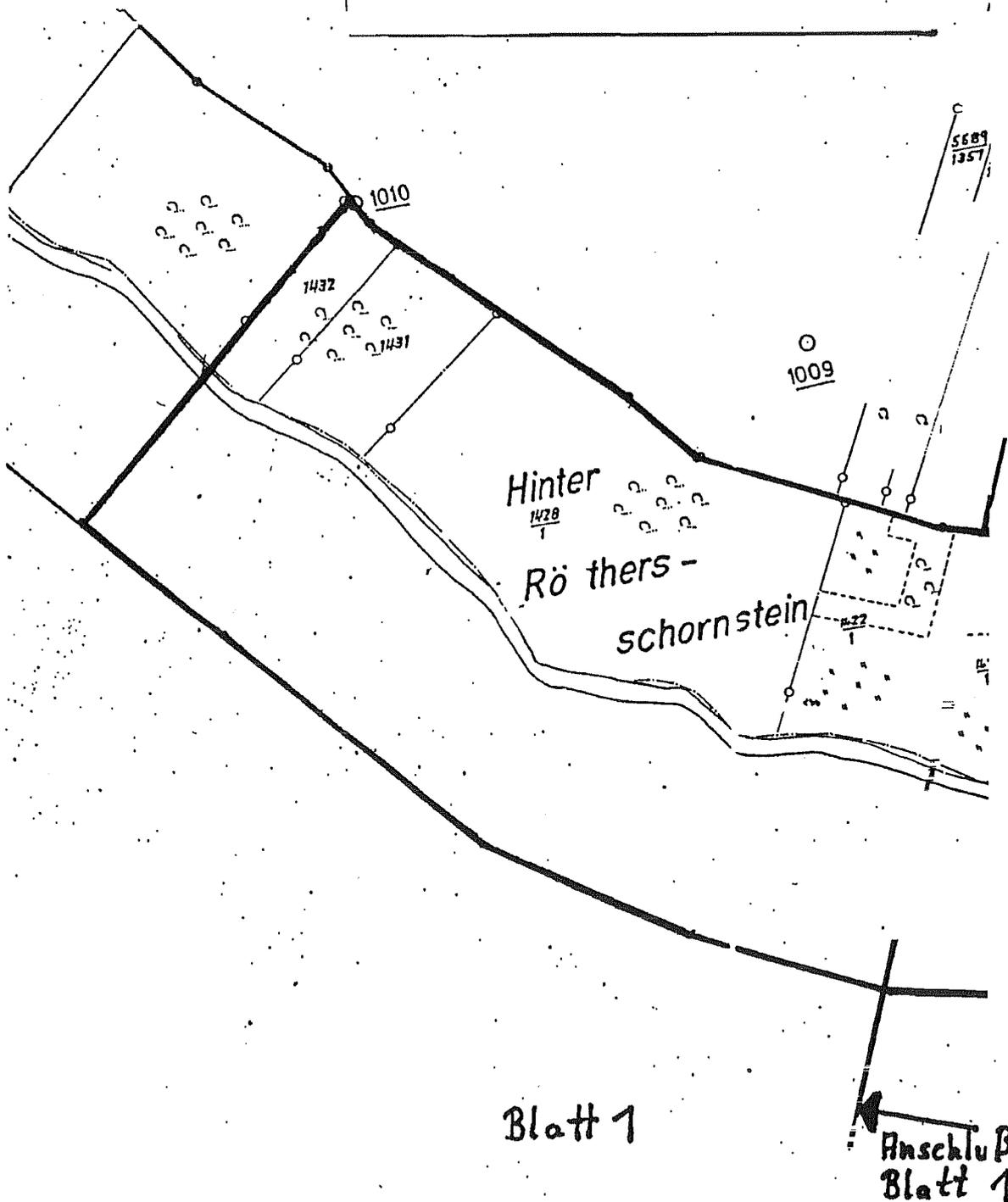
„RÖLLBACHSCHLUCHT“

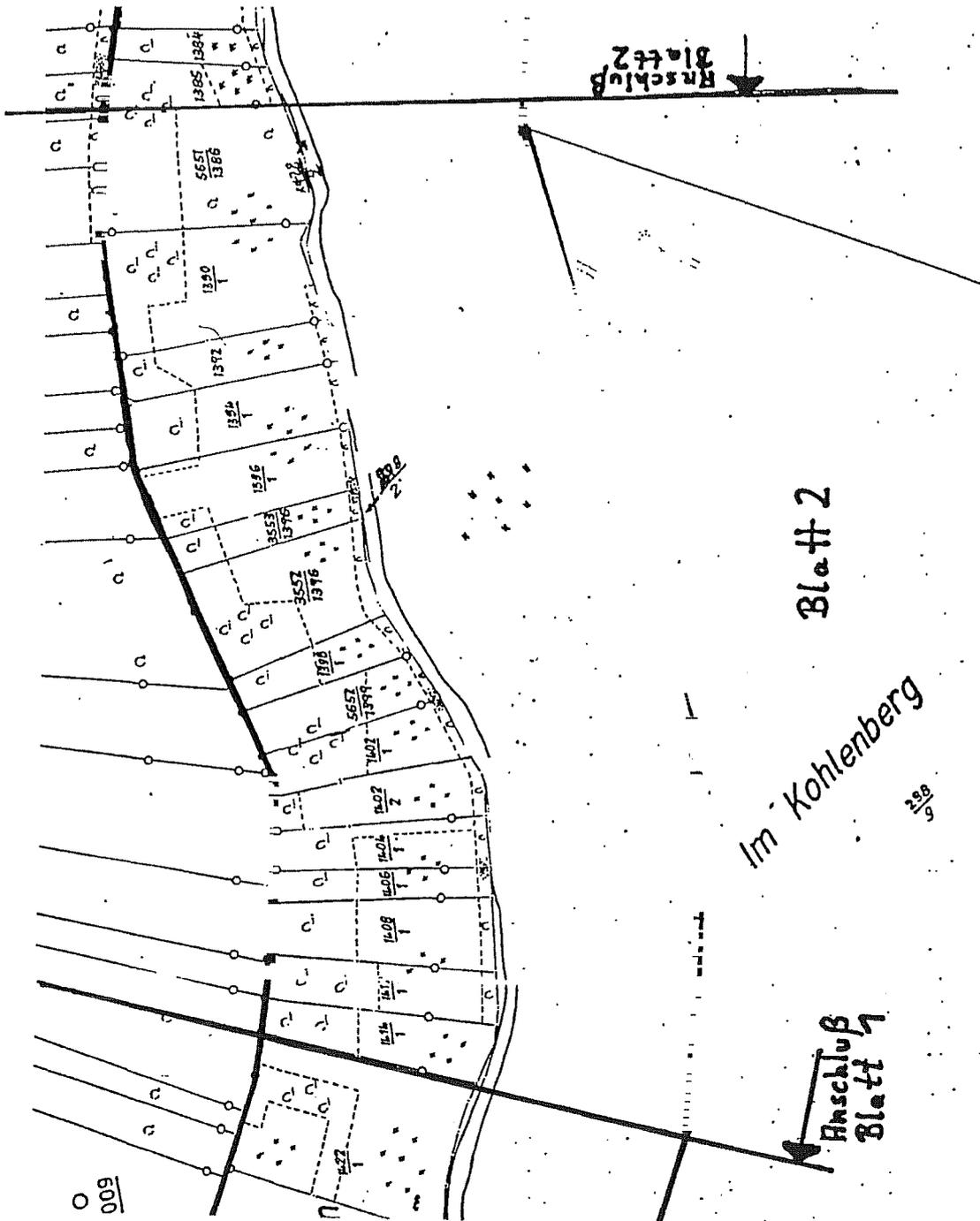
In der Gemeinde Perl

Katasterkarte im Maßstab:

M 1 : 1 250

— : Grenze





Geschützter Landschaftsbestandteil

„RÖLLBACHSCHLUCHT“

in der Gemeinde Perl

Katasterkarte im Maßstab:

M 1 : 1 250

— : Grenze

Geschützter Landschaftsbestandteil

„RÖLLBACHSCHLUCHT“

In der Gemeinde Perl

Katasterkarte im Maßstab:

M 1 : 1 250

— : Grenze

